

Teschen zwischen Toleranz und konfessioneller Parität

Die Evangelische Kirche in Österreichisch-Schlesien im 18. und 19. Jahrhundert

von Karl W. Schwarz

Einleitung

In drei Kriegen hat der Preußenkönig Friedrich II. das Land an der mittleren und oberen Oder okkupiert und schließlich annektiert. Schon im Frieden von Berlin 1742 wurde die Zweiteilung Schlesiens besiegelt und die österreichische Herrschaft auf die südwestlichen Randgebiete Schlesiens, nämlich das Fürstentum Teschen, die südlichen Teile der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf-Leobschütz sowie ein Drittel des alten Bistumslandes Neisse beschränkt. Nach dem zweiten Schlesischen Krieg wurde 1745 diese Zweiteilung des Landes (7:1) zugunsten Preußens bestätigt und auch der Friede von Hubertusburg 1763 änderte den Grenzverlauf nicht¹.

Österreichisch-Schlesien wurde dieses Gebiet in der Folge genannt, es war zeitweise zwischen 1783 und 1849 mit Mähren verwaltungsmäßig verbunden, Sitz des Guberniums war Brünn/Brno, in Westschlesien war Troppau/Opava, in Ostschlesien Teschen/Těšín/Cieszyn die Kreishauptstadt. In der Folge bildete es bis 1918 ein Kronland der Habsburgermonarchie mit der Hauptstadt Troppau/Opava. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlebte dieser Landstrich nicht nur die nationale Erweckung der Tschechen, sondern auch jene der Polen. Die nationale Diversifizierung war mit Konflikten verbunden (Deutsche/Tschechen, Tschechen/Polen). Der große Nationalitätenkampf der Donaumonarchie wurde hier infolge einer bemerkenswerten ethno-konfessionellen Schichtung der Bevölkerung

1 JOACHIM BAHLCKE, *Schlesien und die Schlesier*, München 1996, 75 ff.; NORBERT CONRADS (Hg.), *Deutsche Geschichte im Osten Europas: Schlesien*, Berlin 1994; DIETER MEMPEL, *Der schlesische Protestantismus vor und nach 1740*, in: Peter Baumgart (Hg.), *Kontinuität und Wandel. Schlesien zwischen Österreich und Preußen*, Sigmaringen 1990, 287–306.

konfessionell überlagert und verschränkt²: Die Polen im Teschener Schlesien, die mit 60% die Mehrheit für sich beanspruchten, waren zu einem hohen Prozentsatz (30,5%) evangelisch. Ca. ein Viertel der Bevölkerung waren Tschechen, 15% Deutsche; die konfessionelle Gliederung: 56 % katholisch, 42% evangelisch, 2% jüdisch.

Mein Beitrag konzentriert sich auf Teschen, wobei ich mich auf viele wertvolle Studien von Herbert Patzelt beziehen kann³, gipfelnd in seiner „*Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreichisch-Schlesien*“. Die Gnadenkirche von Teschen, errichtet aufgrund der Bestimmungen der Altranstädter Konvention von 1707, galt als „*Mutterkirche vieler Länder*“, um auch den Titel der einschlägigen Schrift von Oskar Wagner (1906–1989) aus 1978 gleich eingangs zu nennen⁴. Auf sie stütze ich mich im Wesentlichen bei meinen Ausführungen, die rechtsgeschichtlich orientiert sind und das Ringen des Protestantismus um seine Religionsfreiheit im 19. Jahrhundert zum Inhalt haben. Das vor 150 Jahren 1861 erflossene Protestantenpatent zu würdigen ist die eigentliche Absicht dieser Ausführungen⁵. Nach dieser Einleitung werde ich ganz kurz (2.) über die religionsrechtliche Ausgangslage in Schlesien und sodann (3.) über die evangelische Toleranzkirche sprechen. Daran schließt sich (4.) ein Abschnitt über das vergebliche Ringen um die Religionsfreiheit 1848/49 an, um (5.) das Protestantenpatent zu thematisieren und (6.) den Liberalismus als Bündnispartner der Protestanten zu benennen, wobei ich mich auf die beiden aus Schlesien stammenden Theologen Carl Samuel Schneider aus Bielitz und Theodor Haase aus Teschen konzentrieren werde.

2 ALBERT S. KOTOWSKI, Deutsche – Tschechen – Polen – Juden. Über die Bevölkerungsverhältnisse im Teschener Schlesien 1850–1914, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 49 (2000) 3, 317–340; HERBERT PATZELT, Die evangelische Kirche im Herzogtum Teschen im Spannungsfeld der Völker, in: JSKG 80 (2001) 193–204.

3 HERBERT PATZELT, Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreichisch-Schlesien, Dülmen 1989; DERS., Die evangelische Kirche Österreichisch-Schlesiens, in: Josef Joachim Menzel (Hg.), Geschichte Schlesiens Bd. 3 Stuttgart 1999, Nachdruck Insingens 2011², 548–567.

4 OSKAR WAGNER, Mutterkirche vieler Länder. Geschichte der Evangelischen Kirche im Herzogtum Teschen 1545–1918/20, Wien/Köln/Graz 1978. – Dieses magistrale Werk liegt nun erfreulicherweise auch in polnischer Sprache vor: J. Maciuszko (Hg.): Kościół macierzysty wielu krajów. Historia Kościoła Ewangelickiego w Księstwie Cieszyńskim w latach 1545–1918/20, Bielsko-Biała 2008.

5 OSKAR WAGNER, Mutterkirche vieler Länder. Geschichte der Evangelischen Kirche im Herzogtum Teschen 1545–1918/20, Wien/Köln/Graz 1978, 229 ff.

1. Die Ausgangslage

Die religionsrechtliche Sonderstellung Schlesiens im Rahmen des Habsburgerreiches ergab sich aus dem Instrumentum Pacis Osnabrugense (Art. V §§ 38–41 IPO 1648)⁶, der Altranstädter Konvention (1707) und dem Exekutionsrezeß vom 8. Februar 1709⁷. Nur diese besondere rechtliche Konstellation insbesondere der Teschener Gnadenkirchengemeinde mit dem *exercitium religionis publicum* hat den Protestantismus vor der Erosion bewahrt. Im Untergrund hatte sich in den Beskiden freilich ein Kryptoprotentantismus erhalten, dessen Schicksal bis in die Umgangssprache Eingang gefunden hat: *Twardy jak Luter z pod Ciescyna* = Hart wie ein Teschener Lutheraner. Dieses polnische Sprichwort betont die Festigkeit, Bekenntnis- und Glaubenstreue. So wird die Qualität eines Nagels danach definiert: Er halte fest „*wie der lutherische Glaube um Teschen*“.

Die Gemeinde Teschen wies vor 1781 einen Mitgliederbestand von ca. 40.000 überwiegend polnischsprachigen Gläubigen auf. Unter Maria Theresia war sie permanent dem Zugriff gegenreformatorischer Maßnahmen ausgesetzt. Als Instrument für diese mit Nachdruck betriebene Rekatholisierung reaktivierte die Regentin jene von Jesuiten geführte Religionskommission⁸. Die besondere Pointe lag darin, dass diese Religionskommission, die eindeutig mit gegenreformatorischer Zielsetzung angetreten war, 1743 die Aufgabe übertragen bekam, als Konsistorium für die Evangelischen in Österreichisch-Schlesien zu fungieren. In diesem Fall wurde einer der Geistlichen der Gnadenkirche für alle Acta Consistorialia beigezogen. Einer solchen katholisch geprägten Behörde oblag die Leitung der Teschener Gemeinde und der Evangelischen Kirche in Österreichisch-Schlesien. Diese war nicht

6 CHRISTIAN ERDMANN SCHOTT, Die Bedeutung des Westfälischen Friedens für die Evangelischen in Schlesien, in: Bernd Hey (Hg.), Der Westfälische Frieden 1648 und der deutsche Protestantismus, Bielefeld 1998, 99–111.

7 NORBERT CONRADS, Die Durchführung der Altranstädter Konvention in Schlesien 1707 bis 1709, Köln/Wien 1971, 317 ff., 355 ff.; HANS-WOLFGANG BERGERHAUSEN/ULRICH SCHMILEWSKI (Hg.), Die Altranstädter Konvention von 1707. Beiträge zu ihrer Entstehungsgeschichte und zu ihrer Bedeutung für die konfessionelle Entwicklung in Schlesien, Würzburg 2009.

8 OSKAR WAGNER, Die evangelische Kirche in Schlesien, Mähren, Galizien und der Bukowina in der Toleranzzeit (...), in: Peter F. Barton (Hg.), Im Zeichen der Toleranz, Wien 1981, 276 ff.; Elisabeth Kovács, Österreichische Kirchenpolitik in Schlesien 1707 bis 1790, in: Kontinuität und Wandel (wie Anm. 1), 239–256, 251.

wählerisch bei ihren Methoden, das kirchliche Leben der Protestanten einzuschränken und zu behindern. Dem machte erst die Toleranzpolitik Josefs II. ein Ende, die mit der Aufhebung der Religionskommission (31. 12. 1780; 20. 3. 1781) ihren Anfang nahm, ehe im Herbst 1781 das *Toleranzpatent* eine neue religionsrechtliche Zeitrechnung einführte⁹.

2. Die Ära der Toleranzkirche

Unter den Bedingungen des josephinischen Toleranzpatents bildeten sich in Schlesien dreizehn Toleranzgemeinden¹⁰, für welche die Teschener Gnadenkirche die Muttergemeinde gewesen war¹¹: Hillersdorf/Holčovice im Herzogtum Troppau-Jägerndorf, in den Herzogtümern Teschen und Bielitz waren es die Gemeinden Bielitz/Bielsko, Bistritz/Bystřice, Bludowitz/Bładnice, Ernsdorf/Jaworze, Kameral-Ellgoth/Komorní Lhotka, Weichsel/Wisła (alle 1782 gegründet), Ustron/Ustroń (1783), Golleschau/Goleszów (1785), Nawsi/Návsí (1785/91), Drahomischl/Drogomyśl (1787/88) und Altbielitz/Stare Bielsko (1820/27).

Diese Gemeinden wurden 1784 der Mährisch-schlesisch-galizischen Superintendentenz A.B. zugeordnet, die erst 1803 geteilt wurde: in eine Mährisch-schlesische Superintendentenz A.B. (mit 25 Gemeinden) und eine zweite Superintendentenz, die Galizien und die Bukowina umfasste und 22 Gemeinden zählte. Die Entfernungen waren gigantisch und kaum zu bewältigen. Zur eigentlichen Kirchenleitungsinstanz musste unter diesen geographischen Bedingungen das Seniorat ausgestaltet werden, zu dem die erwähnten dreizehn schlesischen Toleranzgemeinden 1807 zusammengefasst wurden. Ihr Sitz wechselte, wobei Bielitz, wiewohl am Rande gelegen, besondere Bedeutung erlangte¹².

Mutterkirche war Teschen nicht nur im Blick auf die umliegenden Toleranzgemeinden, sie wurde auch so verstanden, weil die Gnadenkirchen-

9 RICHARD POTZ, Die Donaumonarchie als multikonfessioneller Staat, in: Kanon XII = Multikonfessionelles Europa, München 1994, 49–65.

10 OSKAR WAGNER, Mutterkirche vieler Länder. Geschichte der Evangelischen Kirche im Herzogtum Teschen 1545–1918/20, Wien-Köln-Graz 1978, 117; REINER SÖRRIES, Von Kaisers Gnaden. Protestantische Kirchenbauten im Habsburger Reich, Köln-Weimar-Wien 2008, 142 ff.

11 HERBERT PATZELT, Anfänge der Toleranzzeit in Österreichisch-Schlesien, in: Peter F. Barton (Hg.), Im Lichte der Toleranz, Wien 1981, 231–270.

12 HERBERT PATZELT, Geschichte der Evangelischen Kirche, 254.

gemeinde in ihrem theologischen Profil weit ausstrahlte: sie war der Brückenkopf des Halleschen Pietismus nach Ungarn¹³, sie prägte aber auch das konfessionelle Bewusstsein der Toleranzgemeinden in der mährischen Wallachei im lutherischen Sinn. Schließlich ist aus rechtsgeschichtlicher Perspektive noch anzumerken, dass die konsistoriale Form der Kirchenleitung in Teschen beispielgebend für die evangelische Toleranzkirche in Österreich geworden ist. Das bereits oben apostrophierte Konsistorium in Teschen wurde 1782 mit der Gesamtleitung der sich etablierenden Toleranzgemeinden im Habsburgerreich beauftragt¹⁴. Es hatte seine Gestalt freilich sehr verändert, das Gremium setzte sich paritätisch aus geistlichen und weltlichen Ratsmitgliedern zusammen, die evangelisch waren, lediglich an der Spitze der Behörde blieb weiterhin ein katholischer Präsident, weil nur ein Katholik den katholischen Monarchen (selbst in seiner Funktion als *summus episcopus* einer evangelischen Kirche) vertreten konnte¹⁵. Das Konsistorium wurde 1784 nach Wien überstellt und durch ein reformiertes Konsistorium ergänzt, an deren gemeinsamer Leitung durch einen römisch-katholischen Beamten bis 1859 festgehalten wurde.

Um das Toleranzkirchenwesen mit wenigen Strichen zu charakterisieren, muss auf den Schlüsselbegriff „Privatexerzitium“ verwiesen werden, lediglich in Teschen, Asch in Westböhmen und Triest bestand aufgrund älterer Rechtsgarantien ein öffentliches Religionsexerzitium der Evangelischen. In der Abstufung der Religionsfreiheit, wie sie schon im Augsburger Religionsfrieden 1555 angelegt und vom Westfälischen Frieden 1648 differenziert wurde: *exercitium Religionis publicum*, *exercitium Religionis privatum*, *devotio domestica*, bedeutet das Privatexerzitium die Einschränkung der Religionsfreiheit auf den privaten Raum. Die Zeichen der Öffentlichkeit blieben den tolerierten „Akatholiken“ verwehrt. Das zeigt sich in den spezifischen

13 DERS., Der Pietismus im Teschener Schlesien 1709–1730, Göttingen 1969; ZOLTAN CSEPREGI, Pietismus in Ungarn 1700–1758, in: Beiträge zur ostdeutschen Kirchengeschichte 6 (2004) 25–38, hier 35.

14 HERBERT PATZELT, Die protestantischen Konsistorien Liegnitz, Brieg, Teschen und Wien im 17. und 18. Jahrhundert, in: Jan Harasimowicz/Aleksandra Lipińska (Hg.), Dziejstwo reformacji w księstwie legnicko-bzeskim / Das Erbe der Reformation in den Fürstentümern Liegnitz und Brieg, Legnica 2007, 135–140.

15 INGE GAMPL, Vorgeschichte und Gründung des evangelischen Konsistoriums in Teschen. Eine frühe Form gesetzlicher Anerkennung? In: Hans Lentze/Inge Gampl (Hg.), Speculum Iuris et Ecclesiarum. Festschrift für Willibald M. Plöchl, Wien 1967, 89–106.

Bauvorschriften für die nunmehr gestatteten Bethäuser¹⁶, die nicht mit Kirchen verwechselt werden durften, weder Kirchturm noch Geläute und auch keinen direkten Zugang von der Straße haben durften; es zeigt sich weiter in verwaltungsrechtlichen Vorschriften, welche sich am Parochialnetz der Römisch-katholischen Kirche orientierten und auch die „Akatholiken“ an den römisch-katholischen *parochus ordinarius* in allen standesamtlichen Funktionen verwiesen und diesem auch die entsprechenden Stolgebühren für die Matrikenführung eintrug.

Die *Prärogativen* der *ecclesia dominans*, der herrschenden römisch-katholischen Staatskirche, zeigten sich vor allem im brisanten Bereich des konfessionellen Mischeherechts und der religiösen Kindererziehung. Hier konkretisierte sich auf demütigende Weise, was unter Prärogativen zu verstehen war, nämlich die Ungleichbehandlung bei der Kindererziehung: Einem katholischen Vater folgten alle Kinder in der Konfession, einem evangelischen Vater hingegen nur die Söhne, während die Töchter römisch-katholisch erzogen werden mussten. Aber selbst diese Regel wurde später im Verlauf des 19. Jahrhunderts wiederum verschärft und die Reverspflicht, also die eidliche Verpflichtung der Akatholiken zur katholischen Kindererziehung, die das Toleranzpatent aufgehoben hatte, 1829 bzw. 1839 wieder eingeführt.

Eine der beklagenswerten Bestimmungen der Toleranzzeit bestand in dem vorgeschriebenen Übertrittsunterricht beim katholischen Pfarrer im Falle einer gewünschten Konversion. War schon unmittelbar nach Erlass des Toleranzpatents der Zeitraum, innerhalb dessen die Meldung der Akatholiken bei den staatlichen Stellen zu erfolgen hatte, mit Ende 1782 limitiert worden, so wurde dieser konfessionelle Übertritt in der Folge erheblich verschärft, indem er mit einem sechswöchigen Übertrittsunterricht beim zuständigen katholischen Geistlichen verknüpft wurde¹⁷, der natürlich alles daran setzte, die Konversion zu verhindern.

Es waren solche Fesseln der „Toleranz“, die ein Wachsen der Toleranzkirche von vorneherein verhinderten. So ist auch bezeichnend, dass auf ganz Österreich bezogen die Seelenstandsberichte aus der zu Ende gehenden Ära des Vormärz kaum eine Steigerung der Mitgliedszahlen gegenüber der jo-

16 REINER SÖRRIES, Von Kaisers Gnaden. Protestantische Kirchenbauten im Habsburger Reich, Köln/Weimar 2008, 45 f.

17 STEFAN SCHIMA, Glaubenswechsel in Österreich in der staatlichen Gesetzgebung von Joseph II. bis heute, in: Marlene Kurz/Thomas Winkelbauer (Hg.), Glaubenswechsel, Wien 2007, 79–99.

sephinitischen Zeit aufweisen. In Österreichisch-Schlesien war die Entwicklung günstiger¹⁸. Wenn mit 40.000 Augsburgs Konfessionsverwandten als Mitglieder der Gnadenkirchengemeinde von Teschen vor 1781 gerechnet wurde, so erfolgte die Gründung der Toleranzgemeinden in Schlesien auf Kosten ihrer „Mutterkirche“, deren Mitgliederbestand sank deshalb bis zur Kirchensvisitation 1836 auf 7.500¹⁹, stieg in der Folge um 1848 auf ca. 10.000²⁰. Österreichisch-Schlesien war und blieb das Kronland mit der höchsten Mitgliederdichte der Evangelischen Kirche²¹. Um 1848 zählten die dreizehn Gemeinden des schlesischen Seniorates an die 62.000 Seelen. So erklärt sich auch, dass von hier 1848 eine der Initiativen zur politischen Emanzipation der Toleranzkirche ausgegangen ist²².

3. Das (vergebliche) Ringen um die konfessionelle Parität

Die bürgerliche Revolution 1848, welche dem System des Vormärz ein Ende bereitete und den langjährigen Repräsentanten dieses Systems Klemens Lothar Wenzel Fürst Metternich (1773–1859) in die Wüste schickte, hatte auch die Freiheit der Kirche(n) auf ihre Fahnen geheftet und als ein Ziel die Befrei-

18 Mitgliedszahlen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich/Cisleithanien (A.B. + H.B.):

1869 Volkszählung Österreich: 247.000 + 104.000 = 351.000

1880 Volkszählung Österreich: 290.000 + 110.000 = 400.000

1890 Volkszählung Österreich: 316.000 + 120.000 = 436.000

1910 Volkszählung Österreich: 444.000 + 144.000 = 588.000

1886 Mitgliederzahlen der Evangelischen Kirche in Schlesien (A.B. + H.B.):

1886: 84.000 A.B. + 400 H.B. = 84.400, das entspricht 20 % aller Evangelischen, 28,59 % aller Lutheraner;

1886: Teschen: 15.000 Seelen.

In den schlesischen Gemeinden wurden gegen Ende des 19. Jh. über 100.000 Protestanten gezählt (gegenüber 610.000 Katholiken), im Teschener Gebiet waren ca. 20.000 mit deutscher, 70.000 mit polnischer und 10.000 mit tschechischer Muttersprache. Der Kirchliche Schematismus 1913 wies im Schlesischen Seniorat 24 Pfarrgemeinden mit 107.000 Seelen aus.

19 HERBERT PATZELT, *Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreichisch-Schlesien*, Dülmen 1989, 65.

20 Nach der tabellarischen Übersicht, abgedr. in: ERHARD BUSCHBECK/GUSTAV STEINACKER, *Verfassungsentwurf für die evang. Kirche Österreichs (...)*, Triest 1850, 88 ff., 91.

21 OSKAR WAGNER, *Mutterkirche vieler Länder. Geschichte der Evangelischen Kirche im Herzogtum Teschen 1545–1918/20*, Wien/Köln/Graz 1978, 410 f.

22 DERS., *Mutterkirche vieler Länder. Geschichte der Evangelischen Kirche im Herzogtum Teschen 1545–1918/20*, Wien/Köln/Graz 1978, 172 ff.

ung der Kirche(n) von ihrer „Herabwürdigung (...) zu Polizei-Anstalten des Staates“ proklamiert. Für die Protestanten kam es nun ganz wesentlich darauf an, diese konstitutionelle Grundrechts-Bewegung auf ihre eingeschränkte Religionsfreiheit aufmerksam zu machen und eine Allianz mit ihr herzustellen. Dazu wurden eine Menge an Denkschriften und Petitionen verfasst und an den konstituierenden Reichstag gerichtet, aber auch Majestätsgesuche formuliert, um auf die bedrängte Situation der Akatholiken hinzuweisen. Die öffentliche Publizistik nahm sich sogar dieser Frage an und konnte am 25. April 1848 mit der nach dem Minister Franz von Pillersdorf (1786–1862) benannten Verfassung einen ersten Teilerfolg feiern²³. Denn sie hat erstmals in der österreichischen Geschichte die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit (§ 17) gewährleistet, die Beseitigung der in einigen Teilen der Monarchie noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner „Religions-Confessionen“ in Aussicht gestellt (§ 27) sowie allen gesetzlich anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen und dem israelitischen Kultus die freie Ausübung des Gottesdienstes (§ 31) zugesagt. Mit dem 11. April 1848 war eine Petition der schlesischen Gemeinden datiert, welche die Forderungen der Akatholiken auflistete: Aufhebung ihrer Minderstellung als bloß tolerierte Bekenntnisgemeinschaft mit allen daraus resultierenden Nachteilen (Privatexerzitium ohne jus parochiale; Stolgebührenpflichten gegenüber der römisch-katholischen Geistlichkeit, Ausschluss von einzelnen Ämtern, Dispenspflicht bei bürgerlichen Rechten und akademischen Würden, Ungleichbehandlung bei konfessionellen Mischehen, Reverspflicht bei der religiösen Kindererziehung, Benachteiligung bei konfessionellen Übertritten). Hinzukam aber noch eine Forderung, die den Rahmen der ins Auge gefassten konfessionellen Parität der Protestanten überschritt, nämlich „die Gleichstellung aller Culte in der gesamten Monarchie“. Es handelt sich demnach um eine Intervention zugunsten der bürgerlichen und politischen Emanzipation der Juden.

Ein weiteres politisches Kalkül betraf die Vertretung evangelischer Interessen am konstituierenden Reichstag. Im Rahmen einer Pastoralkonferenz in Teschen, die unter der Leitung des mährisch-schlesischen Superintendenten Johann Georg Lumnitzer (1783–1863) über die Kandidatur eines evangeli-

23 THOMAS KLETEČKA, Staat und Kirche(n) im Zeichen der Revolution von 1848, in: Jiří Pokorný/Luboš Velek/Alice Velková (Hg.), Nationalismus, Gesellschaft und Kultur in Mitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Jiří Kořalka zum 75. Geburtstag, Praha 2007, 169–193.

schen Vertreters beratschlagte, fiel die Entscheidung zugunsten des Pastors von Bielitz Carl Samuel Schneider (1801–1882), dessen Antreten im Bielitzer Wahlkreis als aussichtsreich empfunden wurde. Tatsächlich wurde er am Dienstag nach Pfingsten 1848 gewählt und rückte trotz Protesten seitens der Jesuiten in den Reichstag ein²⁴ und erwarb schon bei seiner Jungferrede am 14. August 1848 die Sympathien der Abgeordneten, denn er trat im Anschluss an den vom schlesischen Abgeordneten Hans Kudlich (1823–1917) eingebrachten Antrag zur Aufhebung aller bäuerlichen Robot- und Untertänigkeitsverhältnisse ans Rednerpult, nahm als Vertreter der ostschlesischen Landbevölkerung das Wort und zog alle Register seiner rhetorischen Gaben zugunsten dieses Antrags²⁵.

Zu einer anderen Plattform kirchenpolitischer Reflexionen über die Protestantenemanzipation in Wien hielt der Abgeordnete Schneider engen Kontakt. Gemeint ist eine zur selben Zeit in der Sakristei der Reformierten Kirche²⁶ stattgefundene Konferenz, bei der unter dem Präsidium der beiden Wiener Superintendenten Gottfried Franz (1803–1873) und Ernst Pauer (1791–1861) achtzehn Persönlichkeiten der Evangelischen Kirche die nötigen Maßnahmen diskutierten und eine Punktation erarbeiteten, die gewissermaßen die brennendsten Forderungen der Akatholiken auf den Tisch legte und als ein Sofortprogramm umgehend zur Durchführung gelangen sollte. Neben den erwähnten Lumnitzer und Schneider wirkten der reformierte Superintendent Samuel Nagy (1802–1863) aus Mähren und der um eine Union zwischen A.B. und H.B. ringende und für eine synodale Kirchenverfassung werbende Pastor Gustav Steinacker (1809–1877) aus Triest sowie die Theologieprofessoren Heinrich August Stählin (1812–1861), Johann Patay (1778–1854) und Friedrich Daniel Schimko (1796–1864) mit, wobei Steinacker als Schriftführer und Sekretär der treibende Motor der Konferenz gewesen ist. Ihm, der ganz massiv die überkommene Konsistorialverfassung in Frage stellte („*Die Zeiten des alten bürokratischen Regiments sind vorüber*“, schreibt er in

24 CARL SAMUEL SCHNEIDER, Erzählungen eines alten Pastors aus seinem Leben, Bielitz 1880.

25 Auszugsweise abgedruckt bei OSKAR WAGNER, Mutterkirche vieler Länder. Geschichte der Evangelischen Kirche im Herzogtum Teschen 1545–1918/20, Wien/Köln/Graz 1978, 204 f.

26 KARL SCHWARZ, Die Wiener Augustkonferenz 1848, in: Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich [= JGPrÖ] (1983) 58–108.

einem Brief am 12. August 1848 nach Triest²⁷) und sich nicht scheute, dem Konsistorium die Stirn zu bieten, wurde später freilich die Rechnung präsentiert. 1852 musste er in Triest resignieren²⁸, weil er sich für eine Allianz mit den von der Restauration verbotenen Deutschkatholiken²⁹ eingesetzt hatte. Er musste aus Österreich emigrieren und fand nach längerer vergeblicher Suche in Mitteldeutschland eine Pfarrstelle³⁰.

Um die provisorischen Verfügungen, eine Frucht der Augustkonferenz, auch wenn sich die Konsistorien damit schmückten und sie als eine Folge ihrer Initiativen ausgaben, kümmerte sich der Abgeordnete Schneider. Er tat dies mit solchem Nachdruck, dass ein Minister ihn als jenen Abgeordneten hinstellte, der ihn am meisten „sekkiere“³¹. Und diese Intensität machte sich auch bezahlt, denn jene am 10. August eingebrachte Denkschrift führte zwar zu einem Vortrag des Kultusministers (datiert mit 30. September 1848), doch dieser Vortrag ist in den Wirren des Herbst 1848 verloren gegangen, sodass eine kaiserliche EntschlieÙung nicht erfolgen konnte.

Um die Verwirrung noch zusätzlich zu steigern, erschien das „Provisorium“ in mehreren Zeitschriften, insbesondere in der Wiener Zeitung (5. 10. 1848). War dies lediglich eingefädelt worden, um die Inkraftsetzung zu beschleunigen, so hat die Publikation in den Gemeinden den Eindruck vermittelt, die diskriminierenden Bestimmungen der Toleranzzeit seien obsolet. Daraus erwachsen zahlreiche Probleme.

Um den Faden wieder aufzugreifen, wurde eine weitere Denkschrift aufgesetzt und am 2. Dezember 1848 dem Minister Franz Seraph Graf Stadion (1806–1853) in Kremsier/Kroměříž überreicht. Am 24. Dezember 1848 hielt er im Ministerrat einen diesbezüglichen Vortrag, der noch einige Punkte

27 Zit. bei KARL SCHWARZ, Die Wiener Augustkonferenz 1848, in: JGPrÖ 99, 1983, 68.

28 KARL SCHWARZ, Die evangelische Gemeinde A.B. zu Triest und ihr Pfarrer Gustav Steinacker in der Reformepoche 1848/49, in: Südostdeutsches Archiv 26/27 (1983/84) 100–113.

29 STEFAN SCHIMA, Deutschkatholiken in Österreich – Eine religiöse Bewegung?, in: Österreich in Geschichte und Literatur 49 (2005) 5, 262–285.

30 HERBERT VON HINTZENSTERN, GUSTAV WILHELM STEINACKER (1809–1877), Kultur- und Kirchenpolitiker im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach von 1853 bis 1877, in: Michael Gockel/Volker Wahl (Hg.) Thüringische Forschungen. Festschrift für Hans Eberhardt, Weimar/Köln/Wien 1993, 451–473.

31 CARL SCHNEIDER, Erzählungen eines alten Pastors aus seinem Leben, Bielitz 1880, 68.

offen ließ, jedenfalls für die konfessionellen Mischehen die „Formfreiheit“ (wie in Ungarn) vorsah³². Bei der nächsten Ministerkonferenz am 12. Jänner 1849 in Olmütz/Holomouc³³ schlug Stadion ganz andere kultuspolitische Töne an und differenzierte zwischen Regelungen, die schon jetzt zu erlassen wären, von solchen, die mit Rom akkordiert werden müssten, also sämtliche interkonfessionellen Streitfragen.

Dieser Meinungsschwenk des Ministers stieß die Protestanten vor den Kopf. „Rom ... soll uns Protestanten geben, was uns ein früheres Ministerium schon erteilt³⁴, was wir vom gegenwärtigen mit Zuversicht erhofft, Rom, das stets gegen uns ... protestirt. Von Rom erblühte uns nie das Heil und wird uns auch in der neuen Zeit nicht grünen“, hielt Schneider dem Minister am 3. Jänner 1849 entgegen³⁵. Doch er musste sich mit dieser konkordatsrechtlichen Regelung der interkonfessionellen Fragen abfinden, wollte er nicht die übrigen Punkte des Provisoriums gefährden. Mit zahlreichen Modifikationen trat die auf der kaiserlichen Entschließung vom 26. Jänner 1849 basierende Ministerialverordnung betreffs der Akatholiken in Kraft³⁶. „Schneider habe wacker gekämpft“, schrieb Steinacker dem Vorsitzenden der Augustkonferenz Superintendent Franz³⁷, „aber er musste froh sein, so viel als Abschlagszahlung zu erringen.“

Die Volte des Ministers Stadion wie jene des Ministers Alexander Bach (1813–1893), der sich vom „Barrikadenkämpfer zu einer Stütze des absolutistischen Systems“ wandelte³⁸, zeigen das Scheitern des Liberalismus. Den Evangelischen, die den Reformbemühungen des Liberalismus grosso modo aufgeschlossen gegenüberstanden, wurde nun freilich die Rechnung präsen-

32 Haus-, Hof- und Staatsarchiv [HStA] Wien, MRZ 2988/1848, P. 6 – Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867 II/1 (Ministerium Schwarzenberg 5. 12. 1848–7. 1. 1850), bearb. von Thomas Kleťečka, Wien 2002, 41.

33 HStA Wien, MRZ 525/1849, P. 6 – MPr II/1, 96.

34 Die Ministerialnote vom 23. September 1848 ist abgedruckt bei MAX VON HUSSA-REK, Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855, in: Archiv für Österreichische Geschichte 109 (1922) 447–811, 695 ff.

35 Zitiert bei KARL SCHWARZ, Die Wiener Augustkonferenz 1848, in: JGPrÖ 99, 1983, 106.

36 Reichsgesetzblatt Ergänzungsband Nr. 107/1849 – hier allerdings mit falscher Datierung 26. 12. 1848, die in der Literatur häufig rezipiert wurde.

37 Zitiert bei KARL SCHWARZ, Die Wiener Augustkonferenz 1848, in: JGPrÖ 99, 1983, 92.

38 KARL VÖLKER, Das Zustandekommen des österreichischen Protestantenpatents vom 8. April 1861, in: JGPrÖ 52, 1931, 3–68, 6.

tiert. Wenn der Minister Bach den Zustand der Monarchie auf die Formel brachte, dass diese „*eigentlich nur zwei sichere Stützen ihrer Einbeit und ihres Bestandes (habe): die Dynastie und die katholische Kirche*“, dann verhiess dies für den Protestantismus kein Aufatmen, sondern bedeutete seine Abhängigkeit von den Konkordatsverhandlungen mit Rom. Dazu lieferte das Akatholiken-Provisorium sogar den „Anlass“³⁹.

Bezeichnenderweise wurde der konstituierende Reichstag, auf dem die Kirchenfrage und damit unmittelbar verknüpft die Verfassungsberatungen breiten Raum einnahmen⁴⁰, aufgelöst. Mit einem Verfassungsoktroy (Märzverfassung 1849) unterlief der Kaiser das zutage getretene Prinzip der Volkssouveränität, dem er mit Nachdruck seine monarchische Legitimität und sein Gottesgnadentum entgegenstimmte. Das gleichzeitig erlassene Grundrechtspatent vom 4. März 1849 (RGBl. Nr. 151/1849) bedeutete gleichwohl einen erheblichen Rechtsfortschritt, weil es erstmals in der positiven Rechtsentwicklung von einer Mehrzahl von Kirchen sprach („*Jede gesetzlich anerkannte Kirche ... ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig ...*“). Deren gesetzliche Anerkennung ist nur im Lichte der vorkonstitutionellen Toleranzakte zu verstehen und umfasste die vom Toleranzpatent begünstigten akatholischen Toleranzkirchen, die Evangelischen Augsburgischer und Helvetischer Konfession, die Griechisch-Orthodoxen und die Israelitische Kultusgemeinschaft. Die Formulierung im Märzpatent 1849 trug etwas vage dem Paritätsgrundsatz Rechnung („*formelle Parität*“), die Ausführungsgesetzgebung aber unterblieb. Im Sommer 1849 wurden unter Beteiligung der Konsistorien die Superintendenten und deren Vertrauensleute zu einer Art „Vorsynode“ nach Wien einberufen, um weitere Schritte der Kirchenreform zu beratschlagen und die Grundlinien einer Kirchenverfassung zu erarbeiten. Diese Entwürfe blieben Papier, denn die nachfolgende neoabsolutistische Ära trug die Signatur des Konkordates, das am Geburtstag des Kaisers (18. August 1855) abgeschlossen wurde und das Bildungswesen sowie das Eherecht der bischöflichen Aufsicht unterstellte und die Protestanten erneut einschränkte.

39 MAX HUSSAREK, Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855, in AFÖG 109, 1922, 464.

40 ERIKA WEINZIERL-FISCHER, Die Kirchenfrage auf dem Österreichischen Reichstag 1848/49, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 8 (1955) 160–190.

4. Das Protestantenpatent (1861)

Am 8. April 1861 unterfertigte Kaiser Franz Joseph I. das so bezeichnete Protestantenpatent (RGBl. Nr. 41/1861). Es hatte zum Ziel, „*Angelegenheiten der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses, insbesondere die staatsrechtlichen Beziehungen derselben*“ zu regeln. Man könnte auch sagen: die gesetzliche Anerkennung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. auszusprechen und die näheren rechtlichen Rahmenbedingungen für deren Wirken zu bestimmen⁴¹.

Es versteht sich demnach als sehnsuchtsvoll erwartetes Ausführungs-gesetz zu der bereits im Märzpatent 1849 proklamierten formellen Parität der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

Der ersten Welle des Liberalismus war jedoch die Restauration gefolgt. Das militärisch besiegte Ungarn, das die Habsburger vom ungarischen Königsthron gestürzt hatte – zu erinnern ist an die große Szene mit Kossuth Lajos (1802–1894) in der Großen Reformierten Kirche in Debrecen –, wurde zu einem Nebenland degradiert und in den österreichischen Gesamtstaat eingeordnet. Auf drei Sockeln ruhte die Herrschaft: auf dem Militär, auf der Beamtenschaft und auf der „*schwarzen Gendarmerie*“, der römisch-katholischen Kirche, mit der 1855 ein Konkordat abgeschlossen wurde, das von den liberalen Kräften massiv bekämpft wurde.

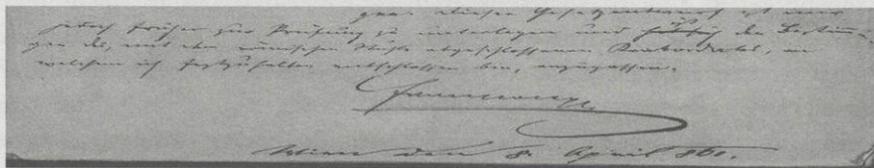
Auch die Protestantenfrage wurde dazu benützt, um die Herrschaft der Habsburger in Ungarn zu stabilisieren. Es gab ein vitales Interesse, den Protestantismus im gesamten Habsburgerreich in einer Gesamtkirche zu konzentrieren. Er hatte seinen Schwerpunkt ja außerhalb des heutigen Österreichs. Von den insgesamt 3,5 Millionen Protestanten waren die meisten – 2,1 Mill. magyarisches Calvinisten und 1,1 Mill. Lutheraner – in Ungarn und Siebenbürgen. Die Evangelische Kirche in Cisleithanien, für die das Protestantenpatent galt, setzte sich aus vier lutherischen und drei reformierten Superintendentenzen und einer gemischten Superintendentenz zusammen, insgesamt

41 FRIEDRICH GOTTAS, Die Geschichte des Protestantismus in der Habsburgermonarchie, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. IV: Die Konfessionen, Wien 1985, 489–595; GUSTAV REINGRABNER, Um Glaube und Freiheit. Eine kleine Rechtsgeschichte der Evangelischen in Österreich und ihrer Kirche, Frankfurt/M. 2007; CHRISTOPH LINK, Der Protestantismus in Österreich, Wien 2007 – dazu KARL SCHWARZ, Zur Rechtsgeschichte des österreichischen Protestantismus, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 126 Kanonistische Abteilung 95 (2009) 554–575.

150 Gemeinden mit 170.000 Mitgliedern A.B. und 90.000 Mitgliedern H.B., hauptsächlich tschechischer Sprache. Die Schwerpunkte lagen in Österreichisch-Schlesien A.B. und in Böhmen/Mähren H.B.

Für den österreichischen Protestantismus wäre eine solche Gesamtkirche ein Vorteil gewesen, weil sie ihm ein größeres politisches Gewicht verliehen hätte. Aber sie wurde von den Magyaren und auch von den Siebenbürger Sachsen ausnahmslos abgelehnt, so musste dieses Projekt einer österreichischen Reichskirche fallen gelassen werden. 1859 trat ein ungarisches Protestantenpatent in Kraft⁴², das aber ebenfalls bei den Magyaren auf wenig Gegenliebe stieß, weil es staatlicherseits eine neue Distriktseinteilung dekretierte und zugunsten der slowakischen Gemeinden in Oberungarn eine eigene Superintendentenz vorsah. Aber diese wurde von den Magyaren nicht anerkannt und sah sich einem heftigen Konflikt um ihre Legitimität ausgesetzt⁴³. Schon nach einem Jahr wurde dieses Patent wieder zurückgenommen.

1861 wurde nun mit den österreichischen Protestanten der Anfang gemacht. Die Beschränkungen der Toleranzzeit wurden von diesen am bedrückendsten empfunden. Der Kaiser hatte wohl angeordnet, dass bei der legislativen Ausformulierung des Gesetzes auf das Konkordat Rücksicht zu nehmen sei, denn an diesem sei unbedingt festzuhalten. Diese handschriftliche Notiz des Kaisers lautete⁴⁴: *Dieser Gesetzentwurf ist mir jedoch früher zur Prüfung zu unterlegen und ist den Bestimmungen des mit dem römischen Stuble abgeschlossenen Konkordates, an welchem ich festzuhalten entschlossen bin, anzupassen.*



Das ist etwa im Blick auf konfessionelle „Mischehen“ geschehen. Wenn nun in der liberalen Presse alsbald die Karikatur auftauchte, die eine als *Protestantengesetz* bezeichnete Schere zum Schnitt in ein als *Concordat* kenntlich

42 FRIEDRICH GOTTAS, *Das ungarische Protestantenpatent*, München 1965.

43 FRIEDRICH GOTTAS/KARL SCHWARZ, *Patentisten contra Autonomisten. Das ungarische Protestantenpatent im Widerspruch der Meinungen*, in: Karl Schwarz/Peter Švorc (Hg.), *Die Reformation und ihre Wirkungsgeschichte in der Slowakei*, Wien 1996, 159–182.

44 ERNST PETRITSCH, *Das „Protestantenpatent“ 1861*, in: *Österreich-Edition*, Lieferung September 2011.

gemachtes Schriftstück abbildete⁴⁵, so zeigt sich darin, wie die Bevölkerung das Patent einschätzte, nämlich als Gegengewicht gegen das umstrittene Konkordat von 1855. Der Heilige Stuhl, Papst Pius IX., legte auch feierlichen Protest ein, dass die Rechte der Nichtkatholiken in Österreich ständig erweitert würden⁴⁶.

Beim Protestantenpatent handelt es sich um ein Gesetz. Merkwürdigerweise wurde es aber nicht vom Reichsrat beschlossen. Deshalb hat in der späteren Diskussion 1865 ein Minister die These aufgestellt, dass es eigentlich illegal erlassen wurde. Denn der zur Beschlussfassung kompetente Reichsrat war bereits einberufen worden und nahm im Mai seine erste Session auf. Es war Eile geboten.

Alle kultuspolitischen Maßnahmen hatten auch eine außenpolitische Facette. Die Protestantenfrage wurde nach mehr als zehnjähriger Wartezeit vorgezogen, weil die militärische Niederlage 1859 den Liberalismus wieder ans Ruder brachte. Dessen Interesse lag in erster Linie daran, Österreichs Stellenwert in Deutschland zu verbessern. In der Vorbereitung des Protestantenpatents war wiederholt davon die Rede, dass der Kaiser als „*oberster Vorstand*“ der Protestantischen Kirche⁴⁷ zur Lösung der Protestantenfrage legitimiert wäre und es nicht der Beschlussfassung durch den Reichsrat bedürfe.

Das Konkordat hatte Österreich in Deutschland ins Abseits manövriert. Franz Grillparzer (1791–1872) wusste das mit beißendem Spott zu glossieren⁴⁸: „*Verkehrt ihr mit Moder und Schimmel / mit Konkordat und Glaubensgericht / Gewinnt ihr die erste Stelle im Himmel / aber in Deutschland nicht.*“

Für Anton Ritter von Schmerling (1805–1893) war das Protestantenpatent nicht nur ein „*Denkmal liberalen Geistes*“, sondern auch ein „*Mittel der gesamt-deutschen Politik Österreichs*“⁴⁹. Es hat freilich wenig bewirkt, um die erwähnte

45 Humoristisch-satirisches Wochenblatt „Kladderadatsch“ 14. Jg. Nr. 18/21.4.1861, 72.

46 PETER LEISCHING, Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie 1848–1919 IV, 1–247, hier 141.

47 KARL SCHWARZ, Ius circa sacra und ius in sacra im Spiegel der Protestantenpolitik der Habsburger im 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 122 Kanonistische Abteilung 91 (2005) 578–624.

48 Historisch-Kritische Gesamtausgabe, 1. Abt. Bd. XII/1, Wien 1937, Nr. 1356, 253.

49 OSKAR WAGNER, Mutterkirche Mutterkirche vieler Länder. Geschichte der Evangelischen Kirche im Herzogtum Teschen 1545–1918/20, Wien/Köln/Graz 1978, 223; FRIEDRICH PRINZ, Die Kirchen in den Böhmisches Ländern zwischen Staat, Nation und Parteien in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Horst Glassl/Otfrid Pustejovsky (Hg.), Ein

Abseitsstellung Österreichs zu korrigieren, auch wenn es von der liberalen Kirchengeschichtsschreibung als Magna Charta des hiesigen Protestantismus überhöht wurde. „*Von der Duldung zur Gleichberechtigung*“, „*Von der Toleranz zur Parität*“, so lauteten zwei Buchtitel⁵⁰, welche die erfreuliche Entwicklung (etwas verkürzt) auf den Punkt brachten.

Dass die Protestanten das Patent dankbar entgegengenommen haben, versteht sich nach der langen Wartezeit seit 1848/1849 von selbst. Aber es enthielt auch einige Widerhaken, die den kirchlichen Alltag erheblich einschränkten: Dass die oberste Kirchenbehörde, der Evangelische Oberkirchenrat, in die staatliche Behördenstruktur eingebunden war, wurde als durchaus systemimmanent empfunden, es wird sich erst im 20. Jahrhundert als fatal herausstellen. Dass staatliche Ernennungs-, Genehmigungs- und Ausgestaltungsvorbehalte Einschränkungen der kirchlichen Autonomie sind, haben die Evangelischen sehr bald erfahren, aber auch das wurde als Ausdruck der staatlichen Kirchenhoheit in Kauf genommen. Und diese staatliche Kirchenhoheit war sozusagen die *Signatur 19. Jahrhunderts*. Sie wurde durch die Kultusabteilung im k.k. Ministerium des Cultus und Unterrichts wahrgenommen und galt als *Korrelat* zum öffentlich rechtlichen Status der Kirche.

Zu erinnern wäre etwa an eine Superintendentenwahl in der Reformierten Kirche in Böhmen, die zweimal wiederholt werden musste, weil der gewählte Kandidat nicht die behördliche/kultusrechtliche Zustimmung fand. Vor allem mussten die Beschlüsse der Synoden und sämtliche Kirchengesetze über die Schreibtische der darüber zu befindenden Kultusbeamten wandern. Die Kultusabteilung spielte die Zange der staatlichen Kirchenhoheit. Und es musste ein *Modus vivendi* mit der Römisch-katholischen Kirche gefunden werden, um die heiklen interkonfessionellen Fragen zu bewältigen⁵¹.

Eine positive Konsequenz: Im Protestantenpatent hat der Kaiser seinen evangelischen Untertanen einräumen müssen, dass die Agenden des evangelischen Kultus von einem Beamten ihres Bekenntnisses wahrgenommen

Leben – drei Epochen. Festschrift für Hans Schütz zum 70. Geburtstag, München 1971, 144–165, 151 f.

50 GEORG LOESCHE, *Von der Duldung zur Gleichberechtigung*, Wien-Leipzig 1911; ders., *Von der Toleranz zur Parität*, Wien/Leipzig 1911.

51 JOSEF KREMSMAIR, *Interkonfessionelle Rechtsverhältnisse in Österreich im Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat. Die römische Mission Bischof Fesslers 1863/64*, Würzburg 1993.

werden⁵². Das war im Grunde genommen schon seit der Gründung dieses Ministeriums (1849) üblich, denn schon der erste Kultusminister Graf Leo von Thun-Hohenstein (1811–1888) hatte sich einen Referenten für diese Frage aus Siebenbürgen geholt, einen Professor der Hermannstädter Rechtsakademie: Joseph Andreas Zimmermann (1810–1897). Er war der erste einer Reihe honoriger Kultusreferenten, ich bin in dieser Reihe der elfte.

Wenn man diesen elf evangelischen Kultusreferenten die Zahl der Minister gegenüberstellt (an die siebzig – viele wirkten in unterschiedlichen Regierungskabinetten mit), so hat im Durchschnitt jeder Referent sechs Minister „verbraucht“ und der Satz findet seine Bestätigung: Minister kommen und gehen, die eigentliche Last der Kultusverwaltung aber ruht auf den Schultern der Beamtenschaft. Von diesen vielen Ressortverantwortlichen waren nota bene nur zwei evangelische Glaubensgenossen: der Sachse Friedrich Ferdinand von Beust (1809–1886), der vier Monate (7. 2.–28. 6. 1867) für Kultusfragen Ressortverantwortung trug, und der in der Schweiz geborene Walther Breisky (1871–1944) im 20. Jahrhundert, der nicht nur in der Kultusabteilung das evangelische Referat wahrnahm (1905–1907), sondern auch in den 20er-Jahren des 20. Jahrhunderts immer wieder als zuständiger Ressortchef (1920, 1921, 1922) wirkte, ja als Vizekanzler und für die Dauer eines Tages Leiter der kürzesten Regierung der 1. Republik gewesen ist (26./27. 1. 1922).

5. Der Liberalismus als Bündnispartner der Protestanten

Vom Protestantenpatent lässt sich eine Linie zum Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (1867) ziehen. Das war das bedeutendste Verfassungsdokument des österreichischen Liberalismus, es signalisierte den Kurswechsel, den die liberale Verfassungspartei herbeiführte. Dessen Grundrechtsartikel (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, kirchliche Autonomie) zählen noch heute zum aktuellen Rechtsbestand der Republik Österreich.

Es ist nicht zu übersehen, welche sprunghafte Entwicklung der Protestantismus in dieser liberalen Ära genommen hat. Nun schritten die evangelischen Gemeinden zum Turmbau und vergrößerten ihre bisherigen Bethäuser. Die Zeichen der Öffentlichkeit, der direkte Zugang von der Straße,

52 KARL SCHWARZ, „Für die evangelischen (...) Kultusangelegenheiten eine eigene (...) Abteilung“, in: Hans Paarhammer/Alfred Rinnerthaler (Hg.), Österreich und der Heilige Stuhl im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt/M. u.a. 2001, 545–572.

das Glockengeläute, der Kirchturm – das wollten jetzt alle Gemeinden auch realisieren.

Es ist weiters auch nicht zu übersehen, dass es zu einer Interessenskoalition mit dem Liberalismus gekommen ist. Die Protestanten dienten den Konkordatsgegnern als Argumentationshilfe, um den kultuspolitischen Einfluss der römisch-katholischen Kirche einzuschränken, ja um die konkordatär abgesicherte Vormachtstellung im Schulrecht und Eherecht verfassungsrechtlich zu unterlaufen. Diese liberale Ära ist geprägt durch den Kulturkampf, der in Österreich zwar nicht jene Schärfe erlangte wie in Preußen, aber das war auf den mäßigenden Einfluss des Kaisers zurückzuführen⁵³. Die publizistischen und parlamentarischen Kämpfe um das Konkordat bestimmten jedenfalls diese Ära: Ich erwähne nur die drei Mai-Gesetze 1868⁵⁴, hier insbesondere das sogenannte Schule-Kirche-Gesetz (RGI. Nr. 48/1868), das den kirchlichen Einfluss auf den Religionsunterricht reduzierte und die allgemeine bischöfliche Schulaufsicht aufhob. Die konfessionellen Schulen verloren ihr Öffentlichkeitsrecht. Deshalb wurden viele evangelische Schulen geschlossen, weil die Gemeinden diese finanzielle Doppelbelastung nicht tragen konnten. Ein Maigesetz regelte endlich auch die interkonfessionellen Rechtsverhältnisse. Dazu hatten schon im Herbst 1861 auf Beamtenebene Verhandlungen stattgefunden, die sogar einen Gesetzentwurf erbrachten⁵⁵. Seine Inkraftsetzung scheiterte 1861 und 1865 indes an der intransigenten Haltung des Hl. Stuhls, der den Liberalismus bekanntlich im Syllabus als schädlichen Irrtum verurteilte.

Die römisch-katholische Kirche hat die Maigesetze 1868 massiv bekämpft, der Papst nannte sie verabscheuungswürdig und bestritt deren Geltung. Sie haben das Konkordat wohl weitgehend ausgehöhlt, aber es blieb noch bis 1870 in Kraft. Bekannt geworden ist vor allem der Widerstand des Linzer

53 ERIKA WEINZIERL, Die kirchenpolitische Lage in der Donaumonarchie um 1867, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Vorgeschichte und Wirkungen, Wien/München 1967, 143–153, 147.

54 BRUNO PRIMETSHOFER/JOSEF KREMSMAIR, Die gesetzliche Entwicklung der Beziehungen von Kirche und Staat, in: Herbert Schambeck (Hg.), Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich 1. Teilband Berlin 1993, 397–471.

55 JOSEF KREMSMAIR, Der Gesetzesentwurf Schmerlings aus dem Jahr 1861 zur Regelung der interkonfessionellen Rechtsverhältnisse, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 41 (1992) 71–85, 75 ff.

Bischofs Franz Joseph Rudigier (1811–1884) gegen die Maigesetze⁵⁶. Seine kurzfristige Internierung wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt hat eine Demonstration hervorgerufen, wie sie Linz noch nicht gesehen hatte. Sie wurde zur Geburtsstunde der christlich-sozialen Bewegung⁵⁷. Auf diese ging in der Folge die kultuspolitische Initiative über – festzustellen an der Novelle zum Reichsvolksschulgesetz von 1883, welche das liberale Stammgesetz erheblich rekonfessionalisierte.

An evangelischen Parlamentariern im Dienste des Liberalismus seien zwei genannt: der schon erwähnte Superintendent Carl Samuel Schneider und dessen Nachfolger im Superintendentenamte Karl Theodor Haase (1834–1909)⁵⁸.

Schneider war Mitglied des Konstituierenden Reichstages 1848/49 und des Reichsrates 1861–1865, Demokrat, Großdeutscher Österreicher der „Frankfurter Orientierung“. In allen österreichischen Reichstagen gehörte er zum Flügel der Antifeudalen und Antiklerikalen, war Mitglied des Konfessionellen Ausschusses und beteiligte sich an der Ausarbeitung eines Religionsgesetzes, des „Mühlfeldschen Religionsgesetzes“ – benannt nach Karl Eugen von Mühlfeld (1810–1868)⁵⁹, einem Protagonisten der Liberalen Linken; Schneider stimmte auch in nichtkonfessionellen Fragen mit diesen liberalen „Linken“⁶⁰. Er war auch Abgeordneter zum Schlesischen Landtag und hatte dort den Dank der evangelischen Bevölkerung für das Protestantenpatent zum Ausdruck gebracht. In diesem Patent meinte er „das Licht der Aufklärung, des Fortschrittes, der Freiheit und des Friedens“ erblicken zu können⁶¹.

56 RUDOLF ZINNHOBLE, Bischof Franz Joseph Rudigier (1811–1884). Ein ganzer Einsatz für seine Diözese, in: DERS., Von Florian bis Jägerstätter. Glaubenszeugen in Oberösterreich, Linz 2004, 195–209.

57 ERIKA WEINZIERL, Vom Liberalismus zu Adolf Hitler. Kirche und Staat in Österreich 1867–1945, in: Günter Rombold/Rudolf Zinnhobler (Hg.), Wegbereitung der Gegenwart, Linz 1977, 44–67.

58 WOLFGANG HAASE (Hg.), Licht und Liebe. Predigten und Reden von weiland D.Dr. Theodor Haase. Mit einer Darstellung seines Lebens und Wirkens, Wien 1929.

59 KARL VOCELKA, Verfassung oder Konkordat? Der publizistische und politische Kampf der österreichischen Liberalen um die Religionsgesetze des Jahres 1868, Wien 1978, 52 ff.

60 OSKAR WAGNER, Mutterkirche vieler Länder. Geschichte der Evangelischen Kirche im Herzogtum Teschen 1545–1918/20, Wien/Köln/Graz 1978, 180.

61 Zit. bei OSKAR WAGNER, Mutterkirche vieler Länder. Geschichte der Evangelischen Kirche im Herzogtum Teschen 1545–1918/20, Wien/Köln/Graz 1978, 223.

Karl Theodor Haase war die markanteste Persönlichkeit des schlesischen Protestantismus im 19. Jahrhundert⁶². Senior und Superintendent der dreisprachigen Superintendentenz Mähren-Schlesien mit Sitz in Teschen, Landtags- und Reichsratsabgeordneter (1870–1902, 1873–1906), zuletzt Mitglied des Herrenhauses (16. 8. 1905), war wie schon sein Vater, der aus Pirna in Sachsen stammende Adolf Theodor Haase (1802–1870), der als Superintendent in Lemberg/Lwów/Lwiw gewirkt hatte.

Haase machte sich als Gründer der Bielitzer Schulanstalten (Gymnasium, Lehrerbildungsanstalt etc.) und des Teschener Ev. Krankenhauses verdient. Bemühte sich um politischen Ausgleich in der weitläufigen Pfarrgemeinde, wissenschaftliche Verdienste um die polnische Reformationsgeschichte (Quellenedition: *Nikolaus Rej* [1505–1569], des Begründers der polnischen Hochsprache, *praeceptor Poloniae*), Mitbegründer der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich⁶³, Vorsitzender der Generalsynode (1889/1895).

Von seinen politischen Ambitionen möchte ich nur drei anführen: sein Engagement zugunsten des Zivileherechts, für das Reichsvolksschulgesetz in seiner ursprünglichen Fassung (1868) und gegen den Antisemitismus, der die bürgerliche Emanzipation der Juden mit dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (1867) zunehmend konterkarierte.

Schon bald nach seiner erstmaligen Wahl wurde er 1874 zum Referenten für konfessionelle Vorlagen bestellt und als solcher beauftragt, einen Entwurf für ein Zivilehegesetz auszuarbeiten. Er wurde aber nicht zur Beratung gezogen⁶⁴.

62 HERBERT PATZELT, Theodor Carl Haase 1834–1909, in: Schlesier des 15. bis 20. Jahrhunderts = Schlesische Lebensbilder VI, Sigmaringen 1990, 148–155; DERS., Geschichte der Evangelischen Kirche, 183–200; Tadeusz Stegner, Pastor Teodor Haase na Śląsku Cieszyńskim. Przyczynek do dziejów protestantyzmu w XIX wieku, in: Od Franciszka Józefa do małych ojczyzn. Tom poświęcony pamięci Zbigniewa Frasa, Wrocław 2002, 31–45; KARL SCHWARZ, Superintendent Theodor Haase – ein Protestant aus dem Teschenerland. Aus Anlass seines 100. Todestages, in: Renata Czyż/Wacław Gojniczek/Daniel Spratek (Hg.), Trzysta lat tolerancji na Śląsku Cieszyńskim. W trzystulecie założenia kościoła Jezusowego w Cieszynie, Cieszyn 2010, 206–225.

63 KARL SCHWARZ, 125 Jahre „Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich“ im Spiegel ihres Vorstandes (1879–2004), in: JGPrÖ 120 (2004) 33–46, 42.

64 Allgemein dazu KARL SCHWARZ, Die Ehe ist ein „weltlich Ding“: Anmerkungen zum österreichischen Eherecht aus protestantischer Perspektive, in: Maximilian Liebmann (Hg.), War die Ehe immer unauflöslich? Limburg/Kevelaer 2002, 124–155.

Bedeutsam war sein freilich wirkungsloser Protest gegen die Novellierung des Reichsvolksschulgesetzes im Reichsrat am 21. 4. 1883⁶⁵. Durch diese Novelle wurde dem Wunsch der römisch-katholischen Kirche Rechnung getragen und die Besetzung der Schuldirektionen entsprechend der Mehrheitskonfession der Schüler fixiert. Ja, es wurde sogar verlangt und nunmehr gesetzlich geregelt, dass der jeweilige Direktor über die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht der Mehrheitskonfession verfügen musste. Das bedeutete de facto eine Verletzung der konfessionellen Parität und die Preisgabe eines gleichmäßigen Zugangs zu allen Ämtern in der österreichischen Verwaltung, der eigentlich verfassungsrechtlich geschützt war.

Eine besondere Beachtung verdient sein Einsatz gegen den Antisemitismus, der sich in zwei Parlamentsreden (22. Jänner 1881, 3. März 1886) konkretisierte und heftige Reaktionen hervorrief. Ein offener Brief an den Reichsratsabgeordneten Theodor Haase, veröffentlicht im Organ der Österreichischen Reform-Partei am 14. März 1886, wirft er Haase „*pures Pharisäerthum*“ vor, weil die von ihm gepredigte „allgemeine Menschenliebe“ gerade denen gegenüber vorenthalten wird, von denen er, Haase, lebe. „*Hätten Sie auch nur einen Funken von Liebe zu ihren Mitchristen, so könnten Sie unmöglich das sich auf gesetzlichem Boden bewegende, ehrliche Bestreben Ihrer Mitchristen, sich vor Ausbeutung und Unterdrückung durch die Juden zu schützen, den Antisemitismus, verurtheilen und als ‚Verleugnung der Kultur und Civilisation‘ verdammen.*“

Georg von Schönerer (1842–1921), der Führer der Antisemiten im Reichsrat, erklärte ihn postwendend zum „Ehrenjuden“. Haase hat den Antisemitismus seiner Zeit nicht bloß als religiöse Intoleranz verurteilt, sondern als Rassenhass und sozialen Krieg gegen einen ansehnlichen Teil der Bevölkerung. Man hat ihm deshalb unterstellt, von den jüdischen Spenden für sein Teschener Krankenhaus abhängig zu sein⁶⁶. Haase hat den Antisemitismus als „*Verleugnung der Cultur und der Civilisation unserer Zeit*“ verurteilt, weil er „*unter Aufrufung der niedrigsten Leidenschaften*“ geführt wird. Und er hat ihm vorgehalten, dass er die allgemeine Menschenliebe verleugnet, aber ebenso die Sittlichkeit und Christlichkeit, obwohl er sich gerade auf seine christlichen

65 IX. Session 301. Sitzung, 21. 4. 1883, Bd. 10, S. 10401.10406 – dazu FRIEDRICH GOT-TAS, Die Geschichte des Protestantismus in der Habsburgermonarchie, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. IV: Die Konfessionen, Wien 1985, 558 f.

66 HERBERT PATZELT, Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreichisch-Schlesien, Dülmen 1989, 198; vgl. auch DERS., Zur Geschichte der Juden in Österreichisch-Schlesien, in: Oberschlesisches Jahrbuch 8 (1992) 25–41.

Wurzeln beruft. Seine politische Einstellung gegen den Antisemitismus hat er literarisch bekräftigt, mit der Schrift „*Antisemitismus*“⁶⁷. Darin hat er sich mit allen Argumenten auseinandergesetzt, vor allem aber die These untermauert, dass sich Christentum und Antisemitismus ausschließen. Der Antisemitismus sei der organisierte Bruderhass, das Christentum aber die Religion der Liebe. „*Die römischen Kriegsknechte schlugen dem Herrn ins Angesicht. Was die Antisemiten thun, ist ohngefähr dasselbe (...) Ein Christ der sich selbst versteht, kann kein (...) Antisemit sein.*“

Haase hatte damit keinen großen Erfolg, er blieb mit seiner Meinung sogar ziemlich isoliert. Im Zuge der Los-von-Rom-Bewegung⁶⁸ setzte sich in der Evangelischen Kirche der Antisemitismus durch⁶⁹. Vergessen war die interreligiöse Kooperation mit den Juden im Bereich des Schulwesens und im Kampf um die konfessionelle Gleichberechtigung, auch Haases Position geriet ins Abseits, fand keine Nachfolger. Die von ihm verkörperte Interessens- und Aktionsgemeinschaft der beiden religiösen Minderheiten im Habsburgerreich, die auch einem dynastischen Patriotismus verpflichtet war und in Kaiser Franz Joseph einen Hüter der errungenen verfassungsmäßigen Rechte erblickte, löste sich nach vollzogener Emanzipation auf. Das kulturpolitische Klima hatte sich durch das Aufkommen nationalistischer Strömungen radikal geändert. Im Zuge der Los-von-Rom-Bewegung seit 1897 etablierte sich ein deutsch-völkischer Antisemitismus, der auf den Protestantismus ausstrahlte und ihm weiszumachen versuchte⁷⁰, dass „*nicht der Judenbibel, sondern dem deutschen Luthergeiste der Protestantismus seine Erfolge und völkischen Vorteile*“ (verdankt)“.

Theodor Haase war der bedeutendste Theologe Schlesiens im 19. Jahrhundert, Ehrendoktor der Universität Heidelberg, Proponent der Liberalen Theologie des Protestantenvereins, ein homo politicus, Träger politischer Ämter auf lokaler, regionaler und gesamtösterreichischer Ebene, Exponent

67 THEODOR HAASE, *Antisemitismus*. Kleine Studien, Wien/Teschen 1887; polnisch Krakau 1891 – zit. 20.

68 KARL-REINHART TRAUNER, *Die Los-von-Rom-Bewegung*. Gesellschaftspolitische und kirchliche Strömung in der ausgehenden Habsburgermonarchie, Szentendre 1999, 2006², 577.

69 ASTRID SCHWEIGHOFER, *Antisemitismus in der evangelischen Kirche 1880 bis 1938*, in: *Dialog – DuSiach* Nr. 74/2009, 22–36.

70 Zit. bei ULRICH TRINKS, *Protestantismus in Österreich*, in: Karl Heinrich Rengstorff/Siegfried von Kortzfleisch (Hg.), *Kirche und Synagoge* Bd. II, Stuttgart 1970, 532–558, 549.

der Deutschfreiheitlichen in Schlesien⁷¹. Sein Wirken ist nicht vergessen, in der vierten Auflage der RGG („Religion in Geschichte und Gegenwart“) ist ihm als einem der wenigen Österreicher ein eigenes Stichwort gewidmet⁷².

Cieszyn między tolerancją a równoprawnością wyznaniową. Kościół ewangelicki na terenie Śląska Austriackiego w XVIII i XIX wieku

Artykuł ten nakreśla rozwój protestantyzmu na Śląsku Austriackim na płaszczyźnie historyczno-prawnej. Opisuje w pierwszej kolejności omawiany obszar i wyjaśnia religijno-prawną pozycję wyściową (Pokój Westfalski [Instrumentum Pacis Osnabrugense] w 1648 r.; Konwencję w Altranstädt w 1707 r.; Reces Egzekucyjny w 1709 r.), która doprowadziła do powstania cieszyńskiego zboru przy kościele Łaski, „Kościola Matki wielu krajów”. Rozpatruje następnie tolerancyjne ustawodawstwo Józefa II. (Patent tolerancyjny z 1781 r.), w następstwie którego powstało na Śląsku trzysta zborów tolerancyjnych, które pod względem liczby członków stanowiły zarazem największe skupisko kościoła ewangelickiego na terenie państwa austriackiego. Stąd wyszły również inicjatywy zmierzające do przełamania restrykcyjnego ustawodawstwa tolerancyjnego. Artykuł opisuje tę walkę o równoprawność wyznaniową, która osiągnęła swe apogeum w formie „Patentu dla protestantów” (niem. Protestantenpatent) w 1861 r. Autor artykułu poddaje analizie ten dokument na tle polityki, w szczególności polityki zagranicznej monarchii Habsburgów, uznaje liberalizm jako sojusznika protestantów, którzy w osobach obu superintendentów: Carla Samuela Schneidera i Karla Theodora Haase, dysponowali dwoma zaangażowanymi w sprawy polityki wyznaniowej przedstawicielami w szeregach wiedeńskiej Rady Państwa. Ostatni z nich, w okresie wzrastającego niemieckiego nacjonalizmu, nakierowanego na antysemityzm, odciął się od popularnych wówczas tendencji i zajął zdecydowanie przeciwne stanowisko.

71 LOTHAR HÖBELT, Kornblume und Kaiseradler. Die deutschfreiheitlichen Parteien Altösterreichs 1882–1918, Wien/München 1993, 214.

72 KARL SCHWARZ, Art. Haase, Theodor Karl, in: RGG 4 III (2000), Sp. 1360.